



## ▼ GESUNDHEIT PHILOSOPHIE LEBEN E.V. - Satzung

GESUNDHEIT.PHILOSOPHIE.LEBEN e.V.  
Mozartstr. 11, 50674 Köln  
Vorstand: Alexander Braun, Klaus Winkels

### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen ‚GESUNDHEIT.PHILOSOPHIE.LEBEN‘.  
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“  
Der Sitz des Vereins ist Köln.

info@gesundheit-philosophie-leben.de  
www.gesundheit-philosophie-leben.de

### § 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Bankverbindung  
Kreissparkasse Köln  
BIC COKSDE33XXX  
IBAN DE79 3705 0299 0004 0145 97

### § 3 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist es, umfängliche Gesundheit und eine nachhaltige Entwicklung und Lebensweise für eine harmonisch lebende Gesellschaft zu fördern; dies berücksichtigt den Einzelnen und die Gemeinschaft gleichermaßen in ihrer wechselseitigen Abhängigkeit.

Eingetragen im Vereinsregister  
Amtsgericht Köln: VR 19122  
Steuernummer (VAT) 214-5856-1219

Dabei wird ein philosophischer Ansatz gewählt, der den Menschen und das Leben im Gesamtzusammenhang versteht und eine Lebensweise im Einklang mit der Ordnung und den Prinzipien des Universums fördert.

Im weiteren Fokus stehen die Betrachtung, Entwicklung und Vermittlung von Werten und Standards, die allgemeingültig und für jeden gleichermaßen relevant, dienlich und förderlich sind. Zu diesen Werten gehören u.a. die Unantastbarkeit der Essenz und Würde des Menschen, absolute Gleichheit, energetische Integrität und Verantwortung für das eigene und gleichermaßen für das Wohl aller anderen.

- (3) *Dieses Ziel soll erreicht werden durch*
  - Förderung von Vernetzung und Austausch zwischen Philosophie, Religion, Wissenschaft, Forschung, Kunst und Kultur, Bildung und Erziehung;
  - Unterstützung und Ergänzung der Bildungsmaßnahmen und sozialen Erziehung in Schulen, Fach- und Hochschulen mit Fokus auf Wertschätzung von



Würde und Sensibilität des Menschen, der Kultivierung von Selbstfürsorge und eigenverantwortlichem ethischen, sozialen und gesundheitsförderndem Handeln;

- Förderung eines umfassenden Verantwortungsbewusstseins in den Bereichen Journalismus, soziale Netzwerke, Medien und Design;
- Förderung von Verständnis, Bewusstheit, Erforschung, Dokumentation und Kommunikation der Multidimensionalität des Lebens sowie deren energetische Faktoren und Mechanismen.

#### **§ 4 Selbstlose Tätigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### **§ 5 Mittelverwendung**

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend davon beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

#### **§ 6 Verbot von Begünstigungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Der Antrag per elektronischer Post (E-Mail) erfüllt dieses förmliche Erfordernis.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
- (4) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/ in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

#### **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungs berechtigten Vorstandsmitglied oder der Geschäftsführung, sofern ein Geschäftsführer bestellt ist. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand oder der Geschäftsführung erklärt werden. Die Erklärung kann per elektronischer Post (E-Mail) erfolgen.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats nach Zugang des Ausschlussbeschlusses an den Vorstand zu richten ist. Der Beschluss gilt nach zwei Tagen als zugestellt, nachdem der Ausschlussbeschluss auf den Postweg gegeben ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

## **§ 9 Beiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

## **§ 10 Organe des Vereins**

**Organe des Vereins sind**

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Geschäftsführung, sofern der Vorstand die Bestellung eines Geschäftsführers beschließt.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

**(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere**

1. die Wahl und Abwahl des Vorstands für eine Periode von zwei Jahren,
2. die Entlastung des Vorstands,
3. die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
4. die Wahl der Kassenprüfer/in,
5. die Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,

6. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
  7. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
  8. die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
  9. sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (2) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
  - (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Die Schriftlichkeit gilt als gewahrt, wenn das Einladungsschreiben dem Mitglied per elektronischer Post (eMail) übermittelt wird.
  - (4) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
  - (5) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
  - (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
  - (7) Auf einstimmigen Beschluss des Vorstands kann die Mitgliederversammlung in einem ‚online-Format‘ ohne körperliche Anwesenheit der Mitglieder stattfinden.
  - (8) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
  - (9) Sofern nicht ein Geschäftsführer bestellt ist, der die Protokollierung der Mitgliederversammlung übernimmt, ist zu Beginn der Mitgliederversammlung ein Schriftführer zu wählen.
  - (10) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
  - (11) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
  - (12) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
  - (13) Stimmhaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
  - (14) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 12 Vorstand

- (1) **Der Vorstand besteht aus**
  - dem/der Vorsitzenden des Vereins,
  - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
  - dem/der Kassierer/in
- (2) Der Vorstand kann Initiativen beschließen, die vom Satzungszweck gedeckt sind. In diesem Fall betraut er ein oder mehrere Mitglieder mit der Leitung der Initiative, welche dann in Zusammenarbeit und Rücksprache mit dem Vorstand die Aktivitäten der Initiative organisieren und gestalten.
- (3) Der Vorstand kann ferner bis zu 2 Personen mit Stimmrecht für die Dauer von 2 Jahren kooptieren.
- (4) Vertreter des Vereins im Sinn des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die Stellvertretende Vorsitzende des Vereins. Jedes dieser Vorstandsmitglieder ist allein vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB; sie vertreten den Verein jeweils außergerichtlich und gerichtlich, sofern nicht ein/eine Geschäftsführer/-in hierfür berufen wurde.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (6) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- (7) Die Wiederwahl und erneute Kooptierungen sind zulässig.
- (8) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (9) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

## § 13 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand kann einen/eine Geschäftsführer/-in bestellen, der/die ihn in seinen Aufgaben entlastet und die Arbeiten der alltäglichen Verwaltung übernimmt.
- (2) Der/die Geschäftsführer/in ist verpflichtet, den Weisungen des Vorstandes Folge zu leisten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen. Der/die Geschäftsführer/-in ist hinsichtlich der ihm/ihr zugewiesenen Aufgaben sowie in allen Angelegenheiten der Verwaltung einer Geschäftsstelle Vertreter im Sinne des § 30 BGB.
- (3) Verbindlichkeiten können von ihm/ihr nur bis zur Höhe des Vermögens des Vereins eingegangen werden.
- (4) Der/die Geschäftsführer/-in ist für Klagen aktivlegitimiert. Er/sie macht die Rechte des Vereins gegenüber Mitgliedern und Dritten geltend. Er/sie darf ein gerichtliches Verfahren nur im Einvernehmen mit dem Vorstand einleiten.



#### **§ 14 Kassenprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine/n Kassenprüfer/in.
- (2) Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
- (3) Die Wiederwahl ist zulässig.

#### **§ 15 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung und Erziehung.

Köln, 28.07.2020